



(Muster-)Vertrag über die Gründung einer Spielgemeinschaft

zwischen den nachfolgend aufgeführten Vereinen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

§ 1 Bezeichnung

Die Spielgemeinschaft trägt den Namen (z.B. „HSG“ ausgeschrieben als „Handballspielgemeinschaft“):

nachstehend kurz wie folgt genannt (z.B. „Handballspielgemeinschaft abgekürzt als „HSG“):

§ 2 Gründung

- 1) Die Spielgemeinschaft wird mit Wirkung zum _____ gegründet.
- 2) Sie besteht aus folgenden Bereichen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - sämtliche Mannschaften der Handballabteilungen
 - sämtliche Mannschaften im Bereich Männer
 - sämtliche Mannschaften im Bereich Frauen
 - sämtliche Mannschaften im Bereich männliche Jugend
 - sämtliche Mannschaften im Bereich weibliche Jugend
- 3) Die Stammvereine beenden die Spielsaison mit den an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften zum _____ (Datum letztes Spiel).
- 4) Sie besteht auf unbestimmte Zeit. Für die Dauer des Bestehens der Spielgemeinschaft stellen die Stammvereine in den/dem oben angeführten Bereich/en den eigenen Handballspielbetrieb ein.
- 5) Die Spielgemeinschaft ist genehmigungspflichtig. Der schriftliche Antrag zur Genehmigung ist von den Stammvereinen bis spätestens 1. April des laufenden Jahres an den Bayerischen Handball-Verband e. V. zu stellen.



§ 3 Kündigung und Auflösung

1. Eine Auflösung der Spielgemeinschaft kann erst erfolgen, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.
2. Die Kündigung der Spielgemeinschaft durch einen Stammverein ist durch eingeschriebenen Brief bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands der Spielgemeinschaft (§ 6 Abs. 1 Buchst. a - e.) – mit Kopie an den Bayerischen Handball-Verband e.V. – durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des kündigenden Stammvereins auszusprechen.
3. Die Kündigung wird wirksam, sobald alle Mannschaften der Spielgemeinschaft die Spielsaison beendet haben.
4. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Spieljahr.

§ 4 Zugehörigkeit

1. Angehörige der Spielgemeinschaft sind alle Spieler und Spielerinnen, die für die Spielgemeinschaft spielberechtigt sind, sowie die Mitglieder des Vorstands der Spielgemeinschaft.
2. Die Angehörigen der Spielgemeinschaft bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Neuaufnahmen erfolgen nicht in die Spielgemeinschaft, sondern in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stammvereinen ist möglich.

§ 5 Hauptversammlung

1. Einmal im Jahr nach Abschluss der Spielsaison findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wählt möglichst im gleichen Rhythmus wie die Stammvereine alle ____ Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer der Spielgemeinschaft.
2. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Spielgemeinschaft ab dem 16. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Vorstands der Spielgemeinschaft.
3. Über die Jahreshauptversammlung ist ein vom Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung allen Angehörigen der Spielgemeinschaft zugänglich sein soll und den Vorständen der Stammvereine vorzulegen ist.
4. Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.
5. Mit Beginn seiner Tätigkeit hat der Vorstand der Spielgemeinschaft die Angehörigen der Spielgemeinschaft und den Vorständen der Stammvereine ein Konzept vorzulegen, das die sportlichen Ziele der Mannschaften der Spielgemeinschaft dokumentiert. Bei Aktualisierung des Konzeptes sind die Anpassungen der Hauptversammlung der Stammvereine zur Abstimmung vorzulegen.

§ 6 Vorstand

- 1) Die Spielgemeinschaft wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem:
 - a. Spielgemeinschaftsleiter als 1. Vorsitzenden
 - b. stellv. Spielgemeinschaftsleiter als 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendwart (nur zwingend bei Spielgemeinschaften mitWeitere mögliche Funktionen können besetzt werden.
- 2) Der Vorstand der Spielgemeinschaft wird von den Vorstandsmitgliedern der Stammvereine berechtigt, die Geschäfte der Spielgemeinschaft zu führen.



- 3) Hauptamtlich zu beschäftigende Mitarbeiter oder auch ABM-Kräfte können nur in den Stammvereinen angestellt werden.
- 4) Eine Kostenumlage auf die Spielgemeinschaft ist von den geschäftsführenden Vorständen der Stammvereine einvernehmlich zu erzielen.
- 5) Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Spielgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Vorstände der Stammvereine gemeinsam möglich.

§ 7 Kostenregelung

- 1) Bis zum 31. 1. eines jeden Jahres ist vom Kassenwart der Spielgemeinschaft den Stammvereinen der Haushaltsentwurf zur Beratung und Entscheidung in den zuständigen Organen der Stammvereine vorzulegen.
- 2) Die finanziellen Lasten der Spielgemeinschaft werden von den Stammvereinen getragen, wobei sich der prozentuale Anteil der Finanzlast an der Anzahl der von den Stammvereinen in die Spielgemeinschaft eingebrachten Mitglieder orientiert.
- 3) Einzelpositionen, die eine Ausgabenhöhe von _____ € überschreiten und Ausgaben, die über den Haushaltsplan der Spielgemeinschaft hinausgehen, sind von den zuständigen Organen der Stammvereine zu genehmigen.
- 4) Die Stammvereine verpflichten sich, die von ihnen auf Grund des Haushaltsplans zu leistenden Zahlungen jeweils vierteljährlich in Teilbeträgen an die Spielgemeinschaft abzuführen.
- 5) Der Jahresabschluss ist jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres vorzunehmen und den Kassenprüfern der Spielgemeinschaft sowie den Kassenwarten der Stammvereine innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- 6) Einnahmen wie Spenden, Werbeunterstützungen und Zuschüsse fließen über die Stammvereine. Einnahmen aus Eintrittskosten zu Spielen der Spielgemeinschaft sind im Haushalt der Spielgemeinschaft mit aufzuführen.

§ 8 Spielkleidung

Die Festlegung der Spielkleidung der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften obliegt dem Vorstand der Spielgemeinschaft.

§ 9 Spielklassen

- 1) Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die entsprechend § 2 dieses Vertrags zur Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Bereiche der Stammvereine bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter Platzierten automatisch als Absteiger und werden in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert.
- 2) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft gilt für die Spielklassenzuteilung die diesem Vertrag beigefügte Regelung über die Spielklassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften der Stammvereine.
- 3) Die Stammvereine können sich auch erst zum Vertragsende einvernehmlich auf eine andere Verteilung einigen. Eine solche Einigung muss spätestens 10 Tage vor dem Meldetermin im betreffenden Bezirk dem Bayerischen Handball-Verband e.V. schriftlich vorliegen.
- 4) Falls die Vereine keine Einigung bis zum vorgegebenen Zeitpunkt erzielen, werden nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebes in den Stammvereinen die Mannschaften in die niedrigste Spielklasse eingestuft.



§ 10 Haftungserklärung

Gemäß § 4 Spielordnung des DHB erklären die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der beteiligten Stammvereine, dass diese für sämtliche Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft und aller in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

§ 11 Besondere Vorschriften

- 1) Die Spielgemeinschaft regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbständig.
- 2) Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handball-Bundes, des Bayerischen Handball-Verbandes und des/der zuständigen Bezirks/e Anwendung.
- 3) Die Spieler und Spielerinnen der Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Für Spieler und Spielerinnen in Jugend-Spielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den im Spielausweis einzutragenden Stammverein. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenen-Spielgemeinschaft angehört.
- 4) Die Spielausweise werden auf die Stammvereine ausgestellt. Das zusätzliche Spielrecht für die Spielgemeinschaft wird in dem ausgestellten Pass vermerkt.
- 5) Die Genehmigung der Spielgemeinschaft wird vom Bayerischen Handball-Verband e.V. schriftlich erteilt. Sie ist bei der Passkontrolle dem Schiedsrichter vorzulegen.

§ 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammvereine. Sie können nur zum Beginn des kommenden Spieljahres - in der Regel ab 1. Juli eines Jahres - schriftlich getroffen werden. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig.

Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder der Stammvereine:

Stempel der Stammvereine

1. Stammverein:

Name

Unterschrift

2. Stammverein:

Name

Unterschrift

3. Stammverein:

Name

Unterschrift

4. Stammverein:

Name

Unterschrift



Name, Anschrift, Telefon, E-Mail des zuständigen Spielgemeinschaftsleiters:

Name, Anschrift, Telefon, E-Mail des zuständigen Jugendwarts bei einem Zusammenschluss aller Bereich der beteiligten Handballabteilungen:

Die Regelung über die Spielklassenaufteilung bei Auflösung der Spielgemeinschaft

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ist dem Vertrag in der Anlage beigelegt.
- wird bis zum vorgenannten Termin dem BHV vorgelegt.
- ist bei reinen Jugendspielgemeinschaften nicht erforderlich, da sich die Jugendmannschaften jedes Spieljahr neu qualifizieren müssen.